



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 86a wird wie folgt ersetzt:

„§ 86a Bekanntmachung im Internet“.

b) Nach der Angabe zu § 86a wird die folgende Angabe zu § 86b eingefügt:

„§ 86b Zugänglichmachung auszulegender Dokumente zur Einsicht“.

- c) Nach der Angabe zu § 86b wird die folgende Angabe zu § 86c eingefügt:
„§ 86c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit“.
 - d) Nach der Angabe zu § 337 wird die folgende Angabe zu § 337a eingefügt:
„§ 337a Übergangsregelung“.
 - e) *Nach der neu eingefügten Angabe § 337a wird die folgende Angabe zu § 337b eingefügt:*
„§ 337b Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation“.
2. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden
1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; für den Erklärenden muss die vollständig lesbare Erklärung abrufbar sein; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678), oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106), erfolgen;

2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
 - c) aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der

Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“.

e) Nach Absatz 5 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Vorschriften über den Schriftformersatz nach § 9a Absatz 5 und 6 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3188), zuletzt geändert durch [Fundstelle OZGÄndG.....], sind anzuwenden.“

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 7 bis 11.

3. § 86a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86a

Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung angeordnet, ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch über eine Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet insbesondere aus technischen Gründen nicht möglich ist.“.

4. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente über die Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. In der Bekanntmachung sind der Zeitraum, die Internetseite sowie Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit anzugeben.
- (2) Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet nicht möglich, wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Absatz 1 bewirkt.
- (3) Die Behörde kann verlangen, dass die für die Auslegung einzureichenden Dokumente in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.
- (4) Sofern auszulegende Dokumente Geheimnisse nach § 88a enthalten, sind diese zu kennzeichnen und ist der Behörde für die Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.“.

5. Nach § 86b wird folgender § 86c eingefügt:

„§ 86c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden
 1. durch eine Onlinekonsultation oder
 2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, gilt § 86b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“.

6. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Wort „verbunden“ werden die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde“ vorangestellt.

(2) In Buchstabe a werden hinter dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels“ eingefügt.

(3) In Buchstabe b werden hinter dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder des Siegels“ eingefügt.

(4) In Buchstabe c werden hinter dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder diesem Siegel“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde“ eingefügt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.

8. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird vor das Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach § 86b“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Auslegung hat für die Dauer eines Monats zu erfolgen. Ist eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, bestimmt die Anhörsungsbehörde, in welcher der Gemeinden nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit dieser die Zugangsweise fest.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt“ durch die Wörter „der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt nach Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden und Ämter“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.

9. § 141 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekannt zu machen“ durch die Wörter „die Auslegung ist örtlich bekannt zu machen“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Ist eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, bestimmt die Planfeststellungsbehörde, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit dieser die Zugangsweise fest.“

10. Es wird folgender § 337a angefügt:

„§ 337a
Übergangsregelung

Auf Verfahren nach dem Landesverwaltungsgesetz, dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), oder dem Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), die vor dem [bitte Einsetzen:... Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 3 ...] begonnen, aber nicht abgeschlossen worden sind, findet das Landesverwaltungsgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Anwendung.

11. Es wird folgender § 337b angefügt:

„§ 337b
Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation

Zur Förderung der elektronischen Kommunikation wird die Regelung des § 52a Absatz 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 ausgesetzt. In diesem Zeitraum kann die Schriftform auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; für den Erklärenden muss die vollständig lesbare Erklärung abrufbar sein; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678), oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106), erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
 - c) aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde

- a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
- b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
- c) durch Übermittlung aus einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - aa) an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder an ein entsprechendes, auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach;
 - bb) an ein nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtetes Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
 - cc) an ein nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtetes elektronisches Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung.“.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Thomas Jepsen
und Fraktion

Nelly Waldeck
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem

Das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bedarf zeitnah der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am 5. Juli 2023 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (Fünftes Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz – 5. VwVfÄndG) vorgelegt. Der Entwurf dient vorrangig der Verstetigung der Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), das bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 befristet ist. Namentlich sollen

- die öffentliche und die ortsübliche Bekanntmachung zwingend auch im Internet erfolgen; dies war bisher nur in einer „Soll-Vorschrift“ geregelt (§ 27a VwVfG);
- eine öffentliche Auslegung wird künftig durch Bereitstellung im Internet und zusätzlich durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt (§ 27b VwVfG);
- weiter wird die Onlinekonsultation und die Video-/Telefonkonferenz als Ersatz für die Erörterung bzw. die mündliche Verhandlung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit zugelassen (§ 27c VwVfG);
- anlässlich der mit der Verstetigung der planungssicherstellungsrechtlichen Regelungen im Verwaltungsverfahren des Bundes einhergehenden Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sollen auch die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im allgemeinen Verwaltungsverfahren erweitert werden. Dazu sollen das qualifizierte elektronische Behördeniegel und besondere elektronische Postfächer (z.B. das besondere elektronische Anwaltspostfach) als sichere Übermittlungswege zugelassen werden (§ 3a VwVfG).

Der Grundsatz der Subsidiarität des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Abs. 1 VwVfG) gegenüber spezielleren bundesrechtlichen Regelungen bleibt von den Änderungen des 5. VwVfÄndG unberührt.

Die erforderliche lückenlose Fortführung der Regelungen aus dem bundesrechtlichen PlanSiG im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes setzt ein Inkrafttreten des 5. VwVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 voraus (Artikel 5 des 5. VwVfÄndG).

Würde das im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gemäß dem Entwurf des Bundesministeriums für Inneres und Heimat vom 5. Juli 2023 beschlossen und das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung des 5. VwVfÄndG am 1. Januar 2024 in Kraft treten, so würde das allgemeine Bundesverwaltungsverfahrenrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Das schleswig-holsteinische allgemeine Landesverwaltungsverfahrenrecht, welches durch das Landesverwaltungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (§ 326 Absatz 1 LVwG; *Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A-15 SH, Stand: 02/2023, § 326 Anm. 1) normiert ist, bliebe hinter dem neugefassten allgemeinen Bundesverwaltungsverfahrenrecht zurück. Dabei ist die Vereinheitlichung des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts von Bund (VwVfG) und Ländern (Landesverwaltungsverfahrensgesetze) Gegenstand einer politischen Verabredung zur Simultan- und Konkordanzgesetzgebung (Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder – Innenministerkonferenz (IMK) – vom 20. Februar 1976: *„Die Innenminister sind der Auffassung, daß nach Erlaß des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in den Ländern Landesverwaltungsverfahrensgesetze gleichen Wortlauts erlassen werden müssen. Sie werden darauf hinwirken, daß unverzüglich nach Verabschiedung des Bundesgesetzes im Interesse der Rechtseinheit entsprechende Landesgesetze verabschiedet werden.“* (so der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, *Dr. Burkhard Hirsch (FDP)*, in der 431. Plenarsitzung des Bundesrates vom 20.2.1976 (Anlage 1 zum Bericht über die 431. Sitzung des Bundesrates vom 20.2.1976 S. 62)), die die weit verbreitete Überzeugung dokumentiert, dass die Konkordanz im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Ländern im Bundesstaat der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist, damit die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Ausführung von Bundes- und Landesrecht einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherstellen können: Dies bietet Rechts- und Planungssicherheit für Bürger und Unternehmen, aber auch für die Verwaltungsbehörden selbst (*Bonk*, 25 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz, NVwZ 2001 S. 636 (637); *Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 1 Anm. 1.2; *Sachs* in Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), VwVfG, 10. Aufl. 2023, Einl. Rn. 37; *Schoch* in Schoch/Schneider (Hrsg.), VwVfG, Stand: August 2022, Einl. Rn. 280). Vor allem ist sie die unabdingbare Grundlage dafür, dass Fachgesetze des Bundes sich auf materielle Regelungen beschränken kön-

nen und nicht – zur Sicherung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs – eigene verfahrensrechtliche Bestimmungen vorsehen müssen (*Beirat „Verwaltungsverfahrenrecht“ beim Bundesministerium des Innern (Hrsg.)*, „Bewährtes Weiterentwickeln“ – Empfehlung zum Novellierungsbedarf der Verwaltungsverfahrensgesetze, NVwZ 2010 S. 1078 (1079); *Schoch*, a. a. O., Einl. Rn. 280 f.).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Entwurf des 5. VwVfÄndG wie folgt erläutert:

„Die Bundesregierung wurde aufgefordert, zu prüfen, welche mit dem PlanSiG befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (Beschluss des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/19214,6). Nach Abschluss der Evaluierung des PlanSiG im Herbst 2022 leitet sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in Dauerrecht zu überführen. Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Instrumente sollen zur Anwendung außerhalb der Krisensituation zur dauerhaften, rechtssicheren Nutzung zur Verfügung stehen.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Von Seiten der Anwaltschaft wird gefordert, dass bei der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten vorgeschriebene besondere elektronische Anwaltspostfach auch als zusätzlichen Schriftformersatz für die elektronische Kommunikation in Verwaltungsverfahren zuzulassen.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 1].

II. Lösung

Das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wird im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung und im Interesse der Rechtseinheit im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht an die Änderungen des bundesrechtlichen Verwaltungsgesetzes (VwVfG) angepasst. Die landesrechtlichen Änderungen treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das bundesrechtliche 5. VwVfÄndG.

Mit der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht wird bezweckt, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und die Landesverwaltungsverfahrensgesetze der Länder so weit wie möglich textlich

übereinstimmen (*Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 1 Anm. 1.2; *Sachs*, a. a. O., Einl. Rn. 37).

Die Simultan- und Konkordanzgesetzgebung ist weiterhin anzustreben, weil sie die Verwaltungsgerichte in die Lage versetzt, unabhängig vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und den einzelnen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen die Gerichtsentscheidungen aller Länder für die eigene Rechtsprechung nutzbar zu machen. Auf diese Weise werden die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe in Deutschland zur unverzichtbaren Grundlage für die Rechtseinheit, weil sie gemeinsame Auslegungs- und Anwendungsstandards im Verwaltungsverfahrenswesen entwickeln. Die Rechtseinheit in Bund und Ländern im allgemeinen Verwaltungsverfahrenswesen wird durch das Bundesverwaltungsgericht hergestellt, das als Revisionsgericht die verfahrenswesentliche Einheitsbildung absichert (*Bonk*, a. a. O., NVwZ 2001 S. 636 (637); *Schoch*, a. a. O., Einl. Rn. 288). Voraussetzung ist nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, dass die auszulegende Vorschrift im jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz – auch die Vorschrift im schleswig-holsteinischen LVwG – ihrem Wortlaut nach mit der des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) übereinstimmt (BVerwG, Beschl. vom 30. August 2006 – 10 B 38/06 –, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. vom 20. April 2005 – 9 C 4/04 –, juris Rn. 25; BVerwG, Urt. vom 25. Februar 1994 – 8 C 2/92 –, juris Rn. 6; BVerwG, Urt. vom 2. Dezember 1993 – 3 C 42/91 –, juris Rn. 30; BVerwG, Beschl. vom 16. April 1987 – 3 B 27/86 –, juris Rn. 7; BVerwG, Beschl. vom 12. August 1981 – 8 B 81/81 –, Buchholz 316 § 1 VwVfG Nr. 1). Die landesrechtliche Vorschrift muss wörtlich mit der zu vergleichenden Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) übereinstimmen, keine der Bestimmungen darf durch Zusätze oder Auslassungen einen abweichenden Inhalt haben (*Eichberger/Buchheister* in *Schoch/Schneider* (Hrsg.), VwGO, 43. EL August 2022, § 137 Rn. 62; *Roth*, Ungleichzeitige Parallelgesetzgebung – Verlust an Revisibilität des Offenkundigkeitsmerkmals in § 44 Abs. 1 LVwVfG?, NVwZ 1998 S. 388 (388)) mit äußerst begrenzten Ausnahmen für Landesrecht, das mundartlich verschiedene, inhaltlich aber identische und daher beliebig austauschbare Bezeichnungen wählt (z. B. Sonnabend statt Samstag). Unschädlich sind landesrechtliche Behördenbezeichnungen anstelle der bundesrechtlichen Bezeichnungen der Behördenorganisation oder eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung im Landesrecht statt der Verwendung des generischen Maskulinums im Bundesrecht (BVerwG, Urt. vom 7. März 2007 – 9 C 2/06 –, juris Rn. 15; *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 116; *Neumann/Korbmacher* in *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, 5. Aufl. 2018, § 137 Rn. 88 f.).

Im Zuge der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung soll die Lösung des Problems aus dem Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 übertragen werden. Dieses hat die Lösung wie folgt erläutert:

„Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen in modifizierter Form in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden bewährte Möglichkeiten der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen u. dgl. aus dem PlanSiG wie Onlinekonsultation und Video- und Telefonkonferenzen eingeführt.

Im Zuge dieser Änderungen des VwVfG werden im Verwaltungsverfahrenrecht als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des VwVfG basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und soll die Basis für eine einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder bilden.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 2].

B. Besonderer Teil

Im Zuge der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung wird eine Übereinstimmung der Gesetzeswortlaute des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) angestrebt. Dies dient dazu, um nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Revisibilität der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie wird unterstützt, indem nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) gleichlaufen. Der so erkennbare klare Wille des Gesetzgebers bildet eine Grenze, über welche

Behörden und Gerichte sich in der späteren Rechtsauslegung nicht hinwegsetzen können (BVerfG, Beschl. vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, NVwZ 2015, 510 (515 f.); BVerwG, Beschl. vom 27. September 2021 – 10 B 7/20 –, NVwZ 2022, 82 (84 f.)).

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 52a)

Zu Buchstabe a (§ 52a Absatz 2)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 52a Absatz 2 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 3a Absatz 2 VwVfG.

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 3a Absatz 2 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 52a Absatz 2 LVwG) wird verwiesen:

„Aus dem unverändert bleibenden Absatz 2 Satz 1 und 2 ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Absatz 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Absatz 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zugeben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 3 neu gefasst.

Nicht in den neuen Absatz 3 übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Absatz 2 Satz 4; Nummer 4 wird aufgehoben. Von der Regelung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und Beweissicherheit aufwerfen würde. Auch vergleichbare Regelungen in Hamburg und Schleswig-Holstein haben bislang keine praktische Relevanz erlangt. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung auf Bundesebene verzichtbar.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 verschoben, und damit unmittelbar zu derjenigen Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 13].

Auch in Schleswig-Holstein ist von der bislang geltenden Befugnis nach § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 LVwG, durch Rechtsverordnung sonstige sichere Verfahren festzulegen, kein Gebrauch gemacht worden.

Zu Buchstabe b (§ 52a Absatz 3)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 52a Absatz 3 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 3a Absatz 3 VwVfG.

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 3a Absatz 3 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 52a Absatz 3 LVwG) wird verwiesen:

„In Absatz 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes gesetzlich zugelassen.

Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatzes aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung - der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 - unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z.B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenerklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform.

In Nummer 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a BRAO oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer

für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nummer 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. ERRV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nummer 2 Buchstabe c werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürgerpostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERRV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4.

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nummer 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht. Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der ZPO geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann allerdings daneben – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z.B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 13 f.].

Darüber hinaus steht der Behörde im „Rück-Kanal“ gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen neben der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 52a Absatz 2 Satz 2) für den Schriftformersatz nicht nur das qualifizierte elektronische Behördensiegel (§ 52a Absatz 3 Nummer 1) zur Verfügung, sondern auch die Möglichkeit der Versendung einer De-Mail-Nachricht (§ 52a Absatz 3 Nummer 2).

In § 52a Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden aus rechtsförmlichen Gründen abweichend von § 3a Absatz 3 Nummer 1 und 2 VwVfG die präzisen Fundstellennachweise des Bundesrechts (Personalausweisgesetz, eID-Karte-Gesetz, Aufenthaltsgesetz, De-Mail-Gesetz) zitiert; aus § 326 Absatz 1 LVwG ergibt sich, dass diese Bundesgesetze jeweils in ihrer jeweiligen (aktuellen) Fassung gelten (dynamische Verweisung; *Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 326 Anm. 1).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der „Rück“-Kanal von Behörden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen eingeschränkt. Nach der bislang geltenden Rechtslage im Landesverwaltungsverfahrenrecht ist den Behörden auch auf diesem „Rück“-Kanal („... *durch eine Übersendung an die Behörde oder von der Behörde* ...“) die Nutzung der sicheren Übermittlungswege

- des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (§ 52a Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO),
- des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (§ 52a Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 55a Absatz 4 Nummer 3 VwGO),
- des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (§ 52a Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 55a Absatz 4 Nummer 4 VwGO) und
- des Nutzerkontos entweder in Gestalt des Bürgerkontos (§ 52a Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 1 bis 3 OZG) oder in Gestalt des Organisationskontos (§ 52a Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 OZG)

erlaubt gewesen, um die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen (§ 52a Absatz 2 Satz 1) und dazu nicht die qualifizierte elektronische Signatur (§ 52a Absatz 2 Satz 2) zu verwenden. Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes wird die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes für die Behörde im „Rück“-Kanal neben der qualifizierten elektronischen Signatur

(§ 52a Absatz 2 Satz 2) nun beschränkt auf das qualifizierte elektronische Behördensiegel.

Die Beschränkung des Landesverwaltungsverfahrenrecht erfolgt im Zuge der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung.

Gleichwohl bleibt die in Schleswig-Holstein bereits geschaffene Rechtslage anwendbar, ohne dass § 52a die Revisibilität (§ 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO) aufgrund fehlender Übereinstimmung im Wortlaut im Verhältnis zu § 3a VwVfG verliert. Für die Dauer von zehn Jahren wird die Vorschrift des § 52a Absatz 3 im Wege einer Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation suspendiert, und § 337b kommt stattdessen zur Anwendung.

Zu Buchstabe c (§ 52a Absatz 4)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 52a Absatz 5)

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Einfügung des § 3a Absatz 5 VwVfG (entspricht der Einfügung der landesrechtlichen Vorschrift des § 52a Absatz 5 LVwG) wird verwiesen:

„Absatz 5 ist – wie auch Absatz 4 – ist eine Ordnungsvorschrift. § 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatz 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z.B. durch eine Abrufmöglichkeit oder durch Versendung per E-Mail.

Absatz 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatz 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 13 f.].

Zu Buchstabe e (§ 52a Absatz 6)

Die Vorschrift des § 52a Absatz 6 verweist auf Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes (OZG), welche nach der geltenden Rechtslage beachtet werden müssen. Das OZG wird aufgrund einer ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes erlassen, die eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber auslöst (BVerfG, Beschl. vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15 –, BVerfGE 150, 244 (306 f.); *Kment* in Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG, 17. Aufl. 2022, Art. 70 Rn. 5, Art. 71 Rn. 2 u. Art. 91c Rn. 6).

Die Bundesregierung hat unter dem 26. Mai 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) vorgelegt (BR-Drs. 226/23). Dieser Gesetzentwurf sieht u.a. die erstmalige und ausdrückliche Festlegung eines Anwendungsbereiches für das OZG vor. Danach gilt es u.a. für Verwaltungsleistungen der öffentlichen Stellen „... der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 OZGÄndG). Mit dem Inkrafttreten des OZGÄndG ist zum 1. Januar 2024 zu rechnen, wenn das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren Ende des Jahres 2023 abgeschlossen würde. Die deklaratorische Verweisung des § 52a Absatz 6 macht die Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes angesichts der Unübersichtlichkeit von Bundes- und Landesrecht leichter auffindbar. Durch die Formulierung „... sind anzuwenden ...“ wird verdeutlicht, dass § 52a Absatz 6 keine Geltungsanordnung beansprucht, sondern nur auf die konstitutiv wirkenden bundesrechtlichen Vorschriften der § 9a Absatz 5 und 6 OZG verweist (*Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 230). Aus § 326 Absatz 1 LVwG ergibt sich, dass das OZG jeweils in jeweiligen (aktuellen) Fassung anzuwenden ist (dynamische Verweisung; *Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 326 Anm. 1).

Zu Buchstabe f (§ 52a Absätze 7 bis 11)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 86a)**Zu Absatz 1 Satz 1**

Die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 1 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 1 LVwG) wird verwiesen:

„Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in § 27a ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch über die Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Die zwingende Veröffentlichung im Internet soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – leisten. Das wird dadurch erreicht, dass die Internetveröffentlichung zur zusätzlichen Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung wird. Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird im Verwaltungsverfahrensgesetz aber nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Diesen bestehenden Festlegungen wird nun in Satz 1 eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Ist zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch öffentliche Bekanntmachung zu hinzuweisen, muss dieser Hinweis auch über das Internet erfolgen.

Satz 1 ermöglicht den örtlichen und fachlichen Gesetzgebern weiterhin eine differenzierte Betrachtung der Frage, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet

werden sollen, z.B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Dies kann weiterhin durch das Orts- und Fachrecht geregelt werden.

Satz 1 legt fest, dass die Bekanntmachung nicht an beliebiger Stelle im Internet zugänglich gemacht werden kann, sondern über eine Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen muss. Mit der Bestimmung „über“ wird klargestellt, dass der Inhalt nicht unmittelbar auf der Internetseite der Behörde – etwa der Startseite einer Gemeinde dargestellt werden muss, sondern eine Verlinkung mit dem Inhalt auf einer anderen – z. B. fachspezifischen Seite der Behörde oder – z. B. auf einer speziellen Seite für solche Bekanntmachungen - ihres Verwaltungsträgers ausreicht. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den gesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers über das Internet veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand führen. Da der Gesetzestext eine Zugänglichmachung nicht auf, sondern über die Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers verlangt, ist in diesen Fällen eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich.

Absatz 1 Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass derzeit im Fachrecht fast durchgehend und im Ortsrecht überwiegend geregelt ist, wie eine Bekanntmachung zu erfolgen hat, inwieweit also digitale und/oder analoge Medien zu nutzen sind. Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass aber auf jeden Fall – auch – eine Bekanntmachung im Internet erfolgen soll. Eine weitergehende Regelung ist dem VwVfG kompetenzrechtlich nicht möglich, da das VwVfG gegenüber Fachrecht subsidiär ist und für Ortsrecht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 15 f.].

Auf diese Erläuterung wird vor dem Hintergrund des Gebots der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung Bezug genommen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG.

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27a Absatz 1 Satz 2

VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 LVwG) wird verwiesen:

„Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und soll die Bedeutung der Zugänglichmachung im Internet für die örtliche und ortsübliche Bekanntmachung unterstreichen.

Verschiedene Vorschriften zur ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung sehen die Veröffentlichung des Bekanntmachungsinhalts in mehreren Medien vor; durch die Regelung des Absatz 1 Satz 1 kommt ein weiteres Medium dazu. Satz 2 betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z.B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z.B. § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das Verwaltungsverfahrensgesetz insoweit eine entwicklungs offene Regelung. Hier stellt Absatz 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Absatz 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 16.].

Zu Absatz 2

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27a Absatz 2 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86a Absatz 2 LVwG) wird verwiesen:

„Absatz 2 sieht für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden

muss. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmenvorschrift soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Absatz 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die

Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Absatz 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln.

Sofern Regelungen im Fachrecht oder auf Landes- oder Kommunalebene vorsehen, dass eine Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen soll, liegt es in der dortigen Regelungskompetenz, den Umgang mit entsprechenden Fällen auszugestalten.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z.B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des § 73 Absatz 6 VwVfG wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuell Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 kann auch Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 17.].

Zu Nummer 4 (§ 86b)

Die Vorschrift des § 86b wird neu in das Landesverwaltungsgesetz eingefügt. Sie entspricht der Vorschrift des § 27b VwVfG nach dem Inkrafttreten des 5. VwVfÄndG.

Zu Absatz 1

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27b Absatz 1 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86b Absatz 1) wird verwiesen:

„Absatz 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente über die Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszuliegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss über eine Internetseite in der Verantwortung der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers reicht daher nicht. Die Zugänglichmachung kann dabei z.B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z.B. § 20 UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – abweichend von der bisherigen Regelung – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 Satz 1.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z.B. bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (z.B. bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriterium „leicht zu erreichbar“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichbar“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus der jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 17f.].

Zu Absatz 2

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27b Absatz 2 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86b Absatz 2) wird verwiesen:

„Absatz 2 sieht der in Absatz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen tatsächliche Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss.

Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Absatz 1 bewirkt.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 18.].

Zu Absatz 3

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27b Absatz 3 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86b Absatz 3) wird verwiesen:

„Absatz 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 18.].

Zu Absatz 4

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27b Absatz 4 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86b Absatz 4) wird verwiesen:

„Absatz 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse nach § 30, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die Wirksamkeit der Regelung des Absatz 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z.B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehenden Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehenden Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z.B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse nach § 30 enthalten sind.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 18].

Die bundesrechtliche Vorschrift des § 30 VwVfG über den Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Geheimhaltung, namentlich auf die Geheimhaltung der zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie der Betriebs- und Geschäftsbereich, stimmt mit § 88a wörtlich überein.

Die neu eingeführte Vorschrift des § 86b ist mit dem sonstigen Landesrecht vereinbar, insbesondere mit dem Landesverfassungsrecht. Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) ist die Vorschrift des Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LV eingeführt worden: „Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“, die im direkten Bezug zur ebenfalls neu eingeführten Vorschrift des Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV steht: „Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten.“. Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 LV soll durch die Pflicht zur Schaffung elektronischer Zugänge zu Behörden und Gerichte zur Modernisierung von Verwaltung und Justiz beitragen, und Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LV bekräftigt nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers, dass sich aus der Wahl eines der genannten Zugangswege kein Nachteil für die Bürgerin oder den Bürger ergeben darf. Es ist Landesverfassungsgebot, dass neben dem elektronischen auf Dauer auch ein schriftlicher und persönlicher Zugang gleichberechtigt zu den Behörden und Gerichten möglich bleiben muss (Begründung des interfraktionellen verfassungsändernden Gesetzentwurfes, LT-Drs. 18/2115 S. 20 f.).

Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LV vermittelt als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ein subjektives öffentliches Recht für jedermann, auch ohne ausdrückliche verfahrensrechtliche Abbildung (*Schliesky*, Die Reform der Landesverfassung, SchlHA 2015 S. 378 (383): „subjektiv-rechtliche Vorschrift mit Grundrechtscharakter“; *Schulz*, Gibt es ein Recht auf Papier? Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Schriftform, NJOZ 2018 S. 601 (604 f.)). Differenzierungen zwischen den Zugangsarten sind nicht per se unzulässig. Das vorbehaltlos gewährte Grundrecht gilt nicht schrankenlos (*Botta*, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung. Über die grundrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen der digitalen Verwaltungstransformation und ein „Recht auf analogen Zugang“, NVwZ 2022, 1247 (1252); *Hornung* in Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Stand: 3. EL August 2022, Vorb § 3a Rn. 24), sondern ist im Wege der praktischen Konkordanz insbesondere mit der Sicherstellung einer funktionsfähigen und zeitgemäßen Verwaltung in Ausgleich zu bringen. Da Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LV im Unterschied zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht an höchstpersönliche Merkmale oder innere Überzeugungen anknüpft, sind keine zu hohen Anforderungen an die Rechtfertigung einer Differenzierung zu stellen

(*Botta*, a. a. O., NVwZ 2022, 1247 (1252)); das Prinzip der Sicherstellung einer funktionsfähigen und zeitgemäßen Verwaltung, das letztlich im Rechtsstaatsprinzip fußt (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 3 LV), ist dafür ausreichend.

Eine hauptsächliche Verpflichtung der amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Internet, wie dies § 86b vorsieht, relativiert die Aussage der grundrechtsgleichen Vorschrift des Artikel 14 Absatz 2 LV (das Land einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden, und niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden) nicht. Denn in § 86b ist zusätzlich die Verpflichtung vorgesehen, dass die auszulegenden Dokumente auf „... *mindestens eine andere Weise zugänglich* ...“ zu machen sind. Damit wird neben der elektronischen Zugangsform eine andere, nichtelektronische Zugangsform vorgeschrieben (die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich keine „andere Weise der Zugänglichmachung“) und dem Artikel 14 Absatz 2 LV Genüge getan. Zwar hat nach der Gesetzesbegründung diese Form der Zugänglichmachung in „anderer Weise“ nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten zu erfolgen. Jedoch ist das Ermessen der behördlichen Entscheidung darüber, „... *was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss* ...“, durch die landesverfassungsrechtliche Norm des Artikel 14 Absatz 2 LV dahingehend reduziert, dass Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu der „anderen Weise der Zugänglichmachung“ auszulegender Dokumente als in elektronischer Form (und zwar über den eigenen Zugang) nicht schwerer gemacht werden darf, als wenn die Dokumente in schriftlicher Form in den ausgewählten amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Einsicht auslegt würden. Bürgerinnen und Bürger ist z.B. in den Dienstgebäuden der Gemeinde- und Amtsbehörden oder in anderen örtlichen Verwaltungsstellen, die aus den betroffenen umliegenden Gemeinden in angemessener Zeit zu erreichen sind, die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort über öffentlich zugängliche Lesegeräte zu ermöglichen, oder es sind andere, gleichwertige Formen des Zugangs zu den auszulegenden Dokumenten zu schaffen. Nicht ausreichend wäre es, die Bürgerinnen und Bürger schlicht auf einen privat verfügbaren Zugang zum Internet zu verweisen (z.B. auf die Nutzung eines „WLAN-Hotspots“, die Nutzung des Internets über Bekannte, die ggf. über einen Internet-Zugang verfügen oder der Besuch eines Internetcafés, s. dazu VGH München, Beschl. vom 11. November 2020 – 6 CE 20.2428 –, BeckRS 2020, 32753; VG Würzburg, Beschl. vom 13. Juli 2020 – W 8 E 20.815 –, BeckRS 2020, 16365, auf der Grundlage des Bayerischen Landesverfassungsrechts, das eine Bestimmung wie Artikel 14 Absatz 2 LV im schleswig-holsteinischen Landesverfassungsrecht nicht kennt).

Das Ermessen ist nicht so weit reduziert, dass Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu der „anderen Weise der Zugänglichmachung“ auszulegender Dokumente als in

elektronischer Form (über den eigenen Zugang) nicht schwerer gemacht werden darf wird, als wenn die Dokumente in schriftlicher Form in allen von dem Vorhaben betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung (amtsfreien Gemeinden und Ämtern) zur Einsicht auslegt würden (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b: § 140 Absatz 3 Satz 1 und 2 neu). Vielmehr darf bei der Auswahl des fraglichen Trägers der öffentlichen Verwaltung, bei dem Bürgerinnen und Bürger der Zugang zu der „anderen Weise der Zugänglichmachung“ auszulegender Dokumente als in elektronischer Form (über den eigenen Zugang) ermöglicht werden soll, der Gedanke einer beschleunigten Bearbeitung und einer technischen Erleichterung – z.B. durch Auswahl zentrale gelegener Orte – eine Rolle spielen (vgl. zur beschleunigten Bearbeitung elektronischer Anträge *Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 1/2023, § 52a Anm. 2.1).

Zu Nummer 5 (§ 86c)

Die Vorschrift des § 86c wird neu in das Landesverwaltungsgesetz eingefügt. Sie entspricht der Vorschrift des § 27c VwVfG nach dem Inkrafttreten des 5. VwVfÄndG.

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 27c VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 86c LVwG) wird verwiesen:

„§ 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Absatz 2 und 5 PlanSiG. § 27c regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, mündliche Verhandlung oder Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht - wie bisher auch - im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, dass durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmenden, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich ins-

besondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Zustimmung weniger problematisch ist. Die hier geforderte Zustimmung ist eine verfahrensrechtliche Einwilligung, keine datenschutzrechtliche Einwilligung, auch wenn in der Praxis beide Einwilligungen in einer Erklärung zusammenfallen können.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Absatz 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z.B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z.B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG [entspricht § 140 Absatz 6 Satz 1 LVwG] auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Absatz 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen; wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch nicht unterbunden und liegen im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nr. 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 68 [entspricht § 134 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nr. 1 und 4 und Absatz 3 bzw. § 135 LVwG] auch hier gelten.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 18f.].

Die neu eingeführte Vorschrift des § 86b ist mit dem sonstigen Landesrecht vereinbar, insbesondere mit dem Landesverfassungsrecht (Artikel 14 Absatz 2 LV). Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) ist die Vorschrift des Artikel 14 Absatz 2 LV in das Landesrecht eingeführt worden, die jedermann einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang

zu den Behörden sicherte und eine Benachteiligung wegen der Art des Zugangs verbot. Dem verfassungsändernden Gesetzgeber war zu diesem Zeitpunkt (im Jahr 2014) bekannt gewesen, dass im einfachen Landesrecht Regelungen bestanden haben, die zu bestimmten Punkten im Verwaltungsverfahren eine bestimmte Form des Zugangs im Verwaltungsverfahren normiert haben, z.B. das Recht zur persönlichen Anwesenheit im Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren (§ 140 Absatz 6 LVwG in Verbindung mit § 134 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3, § 135 LVwG). Mit dem Inkrafttreten der Verfassungsnorm des Artikels 14 Absatz 2 LV sollten solche landesrechtlichen Regelungen, die nur eine Form des Zugangs (z.B. persönlicher Zugang durch Anwesenheit im Termin) regeln, aber nicht gleichzeitig auch eine Form des schriftlichen Zugangs und des elektronischen Zugangs normieren, als verfassungswidrig und ungültig erklärt werden. Vielmehr gilt Artikel 14 Absatz 2 LV nicht schrankenlos (*Botta*, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung. Über die grundrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen der digitalen Verwaltungstransformation und ein „Recht auf analogen Zugang“, NVwZ 2022, 1247 (1252); *Hornung* in Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Stand: 3. EL August 2022, Vorb § 3a Rn. 24), sondern ist im Wege der praktischen Konkordanz insbesondere mit dem Gebot der Sicherstellung einer funktionsfähigen und zeitgemäßen Verwaltung in Ausgleich zu bringen. Da Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LV im Unterschied zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht an höchstpersönliche Merkmale oder innere Überzeugungen anknüpft, sind keine zu hohen Anforderungen an die Rechtfertigung einer Differenzierung zu stellen (*Botta*, a. a. O., NVwZ 2022, 1247 (1252)); das Prinzip der Sicherstellung einer funktionsfähigen und zeitgemäßen Verwaltung, das letztlich im Rechtsstaatsprinzip fußt (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 3 LV), ist dafür ausreichend. Die im pflichtgemäßen Ermessen der verfahrensführenden Behörde stehende Entscheidung, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, mündliche Verhandlung oder Antragskonferenz durch digitale Formate (Onlinekonsultation) zu ersetzen, dient der Sicherstellung einer funktionsfähigen und zeitgemäßen Verwaltung und ist daher mit Artikel 14 Absatz 2 LV vereinbar.

Zu Nummer 6 (§ 91 LVwG)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Zu Nummer (1)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Nummer (2)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Nummer (3)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Nummer (4)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Nummer 7 (§ 108)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Änderung des § 52a LVwG.

Zu Nummer 8 (§ 140)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 140 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 73 VwVfG.

§ 140 ist aufgrund des neu eingefügten § 86b anzupassen.

Zu Buchstabe a (§ 140 Absatz 2)

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 73 Absatz 2 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 140 Absatz 2) wird verwiesen:

„In Absatz 2 wird durch den Verweis auf § 86b klargestellt, dass die Gemeinden die auszulegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 20].

Zu Buchstabe b (§140 Absatz 3)

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 73 Absatz 3 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 140 Absatz 3) wird verwiesen:

„In Absatz 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach § 27b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Verfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 20].

Zu Buchstabe c (§ 140 Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 73 Absatz 4 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 140 Absatz 4) wird verwiesen:

„Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatz 3 der Klarstellung.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 21].

Die Bezeichnung der „amtsfreien Gemeinden und Ämter“ im Gesetzeswortlaut – abweichend von § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG, der nur die „Gemeinden“ erwähnt – trägt der kommunalen Verwaltungsorganisation Rechnung und verwendet landesrechtliche Bezeichnungen anstelle der bundesrechtlichen Bezeichnungen der Verwaltungsorganisation; dies ist unschädlich für die Revisibilität des Landesverwaltungsverfahrensrechts nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO (*Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 1 Anm. 2; *Neumann/Korbmacher* in *Sodann/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, 5. Aufl. 2018, § 137 Rn. 88 f.; *Suerbaum* in *Posser/Wolff/Decker* (Hrsg.), VwGO, Stand: 1.4.2023, § 137 Rn. 30).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 140 Absatz 5)

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 73 Absatz 5 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 140 Absatz 5) wird verwiesen:

„Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatz 3 der Klarstellung.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 21].

Zu Nummer 9 (§ 141 Absatz 4)

Die landesrechtliche Vorschrift des § 141 LVwG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 74 VwVfG.

§ 141 Absatz 4 ist aufgrund des neu eingefügten § 86b anzupassen.

Zu Buchstabe a

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 74 Absatz 4 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 141 Absatz 4) wird verwiesen:

„Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in § 27b Absatz 1 Satz 2 geregelt.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 21].

Zu Buchstabe b

Auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 hinsichtlich der Änderung des § 74 Absatz 4 VwVfG (entspricht der landesrechtlichen Vorschrift des § 141 Absatz 4) wird verwiesen:

„Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinden eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 86b Absatz 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.“

[Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 S. 21].

Zu Nummer 10 (§ 337a)

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach dem Recht zu Ende zu führen, welches zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt. Dieses Recht galt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes am 31. Dezember 2023.

Abweichend vom Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 wird die Übergangsregelung nicht im Änderungsgesetz, sondern im Stammgesetz – d.h. im Landesverwaltungsgesetz selbst – vorgenommen. Übergangsregelungen stehen, da sie die Anwendbarkeit des neuen Rechts modifizieren, strukturell einer stammgesetzlichen Regelung gleich. Sie werden deshalb in das jeweilige Stammgesetz eingefügt. Die Adressaten können so die neuen oder geänderten Vorschriften und die dazugehörigen Übergangsregelungen in demselben Gesetz vorfinden. Enthielte das Änderungsgesetz einen eigenen Artikel mit Übergangsrecht, so würde dies zu einer unerwünschten Vermischung der änderungssprachlichen und regelungssprachlichen Teile führen. Das Änderungsgesetz würde sich nicht darin erschöpfen, vorhandenes Stammrecht zu ändern, sondern würde selbst zu einer Art „Nebenstammgesetz“ mit oft schwer bestimmbarer Geltungsdauer (*Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 685 f.). Zur Vermeidung dieser unerwünschten Rechtslage wird die Übergangsregelung in das

Landesverwaltungsgesetz selbst eingefügt. Sie kann, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, bei einer späteren Rechtsbereinigung durch erneutes Gesetz wieder aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (§ 337b)

Durch die im Landesverwaltungsgesetz bereits erfolgte Übernahme der bundesweit geltenden sicheren Übermittlungswege in die Regelungen über den elektronischen Zugang zur Verwaltung in § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3a des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wurde sichergestellt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare (und Angehörige vergleichbarer Berufe), andere Behörden, Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte auf einen einheitlichen Weg mit der Verwaltung und anschließend mit den Gerichten kommunizieren können, ohne dass sich das Kommunikationsmedium ändern muss („Hin-Kanal“). Insoweit ist ausdrücklich zu begrüßen, dass diese in Schleswig-Holstein bereits umgesetzte Übernahme nunmehr auch im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) – im Rahmen der Änderung des § 3a VwVfG aufgegriffen und die bereits in Schleswig-Holstein geltende Rechtslage nachgezogen werden soll.

Es überzeugt allerdings nicht, dass nach dem Stand des 5. VwVfÄndG (Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023) im Bundesrecht (§ 3a Absatz 3 VwVfG) abweichend von der derzeit in Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage für den „Rück-Kanal“ etwas Anderes gelten soll. Anders als nach schon heute in Schleswig-Holstein geltendem (Landes-)Recht soll der Schriftformersatz im künftigen allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes bei elektronischen Verwaltungsakten und sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde außer durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nur dann möglich sein, wenn der elektronische Verwaltungsakt bzw. das elektronische Dokument entweder mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen wird oder wenn dieser bzw. dieses durch eine De-Mail-Nachricht versendet wird, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

Durch die Simultan- und Konkordanzgesetzgebung wird die Vorschrift des § 3a Absatz 3 VwVfG wortlautgleich in § 52a Absatz 3 übernommen und deren Revisibilität (§ 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO) gewahrt.

Im Wege einer Experimentierklausel (337b) zur Förderung der elektronischen Kommunikation bleibt die bestehende, gegenüber dem geltenden und absehbar künftigen Bundesrecht fortschrittlichere Landesrechtsslage aufrechterhalten. Auf diese Weise können (weitere) Erfahrungen mit dem Prinzip nicht nur des „Hin-Kanals“ (vom Erklärenden zur Behörde), sondern auch des „Rück-Kanals“ (von der Behörde) über die besonderen elektronischen Postfächer als sichere Übermittlungswege mit schriftformersetzender Wirkung gesammelt werden. Nach dem Ablauf von zehn Jahren (31. Dezember 2033) ist die Experimentierphase beendet, und die Ausnahmeregelung des § 337b tritt außer Kraft, sodass dann die mit § 3a Absatz 3 VwVfG wortlautidentische Regelung des § 52a Absatz 3 Anwendung finden wird. Bis dahin ist die rechtspolitische Entwicklung im Bund zu beobachten und abzuwarten, ob ggf. der Bundesgesetzgeber dem schleswig-holsteinischen Beispiel folgt und auch den „Rück-Kanal“ in die sicheren Übermittlungswege aufnimmt.

In der Sache überzeugt die in der Begründung des Referentenentwurfes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 vorgetragene Begründung, für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden sei der Versand über die besonderen elektronischen Postfächer nicht geeignet, weil für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt würden und die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform bei einem Weiterreichen der Erklärung, z.B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren gingen, nicht. Diese Argumentation verkennt einerseits, dass in einer Vielzahl von Fällen der jeweilige Postfachinhaber selbst der Adressat der behördlichen Erklärung ist und den Behörden durch diese Beschränkung unnötiger Aufwand für die (im Verwaltungsverfahren grundsätzlich formlos mögliche) Bekanntgabe von Verwaltungsentscheidungen auferlegt würde. Andererseits sind für den Fall, dass in einem Verwaltungsverfahren tatsächlich eine weitergehende Beweiskraft sichergestellt werden muss, systematisch nicht in § 52a, sondern bei den Vorschriften über die Form des elektronischen Verwaltungsaktes (§ 108 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3) bzw. über die Zustellung (§ 150 Absatz 4 und Absatz 5) entsprechende Signaturerfordernisse angeordnet. Ein Ausschluss des „Rück-Kanals“ aus den im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juli 2023 genannten Gründen trägt daher nicht.

Nach § 108 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ist ein elektronischer Verwaltungsakt schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und

die oder der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Die Bestätigung hat die Funktion einer „beglaubigten Abschrift“ des elektronischen Verwaltungsaktes (*Schmitz/Schlammann*, Digitale Verwaltung? - Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, NVwZ 2002, 1281 (1286)), der ungeachtet seines „Bestätigungs-Ausdrucks“ durch die Behörde nach wie vor das „Original“ bleibt, auf das Behörde und Betroffene auch jederzeit zugreifen können. Ein berechtigtes Interesse an einer „amtlichen“ schriftlichen Kopie eines solchen Originals, das „unverzüglich“ nach Bekanntgabe des elektronischen Verwaltungsaktes geltend gemacht werden kann, erscheint dann als vorstellbar, wenn dem Betroffenen ein elektronischer Verwaltungsakt ohne qualifizierte elektronische Signatur zugesandt worden ist, insbesondere bei Auswahl der Schriftformsurrogate nach § 52a, weil hier ein berechtigtes Interesse an einem elektronischen Dokument bestehen kann, dass die „Authentizität“ des Verwaltungsaktes auch dann noch bestätigt, wenn es den Übermittlungsweg verlassen hat. Ein berechtigtes Interesse kann auch dann bestehen, wenn der Betroffene den elektronischen Verwaltungsakt anderen Stellen, die sich der elektronischen Kommunikation verschlossen haben, zu Nachweiszwecken vorlegen muss. Es kann auch bei unlösbaren Kommunikationsschwierigkeiten oder wenn sich herausstellt, dass die von der Behörde verwendete Signaturtechnik vom Empfänger wegen uneinheitliches Signatursysteme nicht entschlüsselt werden kann, oder wenn aufgrund der technischen Entwicklungen elektronische Dateien älteren Datums (und damit auch ältere elektronische Verwaltungsakte) unter Verwendung aktueller Software nicht mehr ohne weiteres geöffnet und gelesen werden können. Hier wäre ein Bestätigungsantrag selbst dann noch „unverzüglich“, wenn er gestellt wird, sobald diese Folge des „Techniksprungs“ erkennbar wird, mag dies auch erst mehrere Jahre nach Erlass des elektronischen Verwaltungsaktes eintreten (dazu insgesamt: *U. Stelkens* in *Stelkens/Bonk/Sachs* (Hrsg.), *VwVfG*, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 90 m.w.N.).

Die Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer auch für den „Rück-Kanal“ von den Behörden bleibt deshalb im schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsverfahrenrecht im Wege der Experimentierklausel des § 337b eröffnet, die für zehn Jahre eine Abweichung von § 52 Absatz 3 normiert. Andernfalls entstünde auch ein Widerspruch zu den Regelungen der gerichtlichen Verfahrensordnungen, die eine Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente über die sicheren Übermittlungswege ausdrücklich vorschreibt (vgl. § 173 ZPO).

Die Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation tritt mit dem Ablauf von zehn Jahren, d.h. mit dem Ablauf des 31. Dezember 2033, außer Kraft. Die Befristung ist geboten, weil nicht abzusehen ist, ob die Regelung – d.h. das Abweichen von der Normalregelung des § 52a Absatz 3 – für den verfolgten Zweck (die Förderung der elektronischen Kommunikation) angemessen und tauglich sind (*Bundesministerium*

der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 474). Parallel ist die Entwicklung des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG) des Bundes zu beobachten und abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber die in diesem Punkt fortschrittlichere Landesrechtsslage der Experimentierklausel im Bundesrecht nachvollzieht, die im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung dann wieder in das allgemeine, reversible Landesverwaltungsverfahrenrecht zu überführen wäre.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift ermöglicht die Neubekanntmachung des Landesverwaltungsgesetzes. Mit dieser ausdrücklichen Ermächtigung im Änderungsgesetz wird das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, eine Neubekanntmachung des Landesverwaltungsgesetzes vorzunehmen, auch ohne dass dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen wären (§ 326 Absatz 2 LVwG).

Zwar ist tatbestandliche Voraussetzung der allgemeinen Neubekanntmachungsbefugnis nach § 326 Absatz 2 LVwG durch das fachlich zuständige Ministerium lediglich die Gesetzesänderung und nicht die zusätzliche Unstimmigkeit im Sinne einer Unrichtigkeit des Wortlautes. Die Vorschrift des § 326 Absatz 2 LVwG erspart besondere Ermächtigungen in jeweils einzelnen Gesetzen und ermöglicht es dem fachlich zuständigen Ministerium, unübersichtlich gewordene Vorschriften durch eine Neufassung (Bekanntmachungsfassung) zu ersetzen, auch ohne dass eine Gesetzesänderung vorgenommen wird (*Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 326 Anm. 2), sodass an sich von einer ausdrücklichen Bekanntmachungserlaubnis im Änderungsgesetz abgesehen werden könnte. Diese besondere Bekanntmachungserlaubnis, die im Gegensatz zu § 326 Absatz 2 LVwG die Beseitigung einer Unstimmigkeit des Wortlautes als etwaigen Anlass für ihre Inanspruchnahme unerwähnt lässt („... und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen ...“), wird gleichwohl vorsorglich in das Änderungsgesetz aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Grund dafür ist insbesondere, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch das 5. VwVfÄndG geändert und so die Regelungen des bundesrechtlichen Planungssicherstellungsgesetzes in modifizierter Form in das bundesrechtliche Verwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Dauerrecht überführt werden wird. Aufgrund der angestrebten Simultan- und Konkordanzgesetzgebung sollen die spiegelbildlichen Regelungen in das Landesverwaltungsrecht überführt und zum selben Zeitpunkt in Kraft treten.

Das Landes-Planungssicherstellungsgesetz (LPlanSiG SH) vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz 27. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), tritt mit Ausnahme einer Übergangsregelung mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LPlanSiG SH). Es bedarf insoweit keines Aufhebungsbefehls. Für bereits begonnene Verfahren ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Bestimmungen des Landes-Planungssicherstellungsgesetzes und des bundesrechtlichen Planungssicherstellungsgesetzes auch nach deren Außerkrafttreten am 31. Dezember 2023 (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LPlanSiG SH bzw. § 7 Absatz 1 PlanSiG) bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weitergelten, bei dem von einer Regelung nach dem Landes-Planungssicherstellungsgesetz in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 noch nicht abgeschlossen ist (§ 2 Absatz 2 LPlanSiG SH in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PlanSiG).

Das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes hat als Änderungsgesetz selbst keine Geltungsdauer, da es sich auf die Änderung bestehender Rechtsregeln bezieht. Mit seinem Inkrafttreten vollziehen sich die Änderungen, d.h. der Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes wird an den genau bezeichneten Stellen durch einen neuen Wortlaut ersetzt, ergänzt oder aufgehoben. Das Änderungsgesetz kann nach seinem Vollzug, d.h. nach seinem Inkrafttreten, nicht mehr Gegenstand neuer Rechtssetzung sein, da es ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswirkung mehr entfaltet (*Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 21).